

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

FAQ 7 - Anlassunabhängige Kontrolle -

F: Nach welchen Verfahren prüfen Organisationen, dass der von ihnen zugesicherte Datenschutz tatsächlich besteht und dass ihre Datenschutzpolitik tatsächlich umgesetzt worden ist und den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ entspricht?

A: Die nach dem Durchsetzungsgrundsatz erforderliche anlassunabhängige Kontrolle kann eine Organisation entweder selbst durchführen oder von einer externen Stelle durchführen lassen.

Die Selbstkontrolle umfaßt eine Erklärung darüber, dass die Organisation feststellt, dass ihre veröffentlichten Geschäftsbedingungen zum Datenschutz betreffend personenbezogener Daten aus der EU sachgerecht, umfassend, an auffälliger Stelle bekanntgemacht, vollständig umgesetzt und für jedermann zugänglich sind. Sie muss ferner feststellen, dass ihre Geschäftsbedingungen zum Datenschutz den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ entsprechen, dass betroffene Personen über interne Beschwerdeverfahren und Beschwerdeverfahren bei unabhängigen Schiedsstellen informiert werden, dass sie ihre Beschäftigten systematisch in der Praxis des Datenschutzes unterweist und Verstöße gegen die Datenschutzregeln sanktioniert und dass es bei ihr interne Verfahren gibt, nach denen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften regelmäßig und objektiv überprüft wird. Die Selbstkontrolle sollte mindestens einmal jährlich stattfinden, eine Erklärung über ihre Durchführung ist von einem leitenden Angestellten oder einem bevollmächtigten Vertreter der Organisation zu unterzeichnen. Sie ist vorzulegen auf Verlangen von Einzelpersonen, im Rahmen einer Untersuchung oder bei einer Beschwerde wegen Nichteinhaltung von Datenschutzvorschriften.

Organisationen sollten die Umsetzung ihrer nach den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ konzipierten Geschäftsbedingungen zum Datenschutz dokumentieren und im Falle einer Untersuchung oder einer Beschwerde wegen Verletzung der Datenschutzvorschriften ihre Unterlagen der unabhängigen Schiedsstelle übergeben, die für die Prüfung von Beschwerden zuständig ist, oder der gesetzlichen Aufsichtsbehörde, die bei unlauterem und irreführendem Geschäftsgebahren entscheidungsbefugt ist.

Bei externer anlassunabhängiger Kontrolle ist nachzuweisen, dass die Geschäftsbedingungen zum Datenschutz der Organisation für den Schutz personenbezogener Daten aus der EU den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ entsprechen, dass diese Regeln eingehalten werden und dass betroffene Personen über die Beschwerdewege informiert werden, die ihnen offenstehen. Dazu können ohne Einschränkung Buchprüfungen und Zufallskontrollen durchgeführt sowie „Köder“ und jede Art von technischen Hilfsmitteln eingesetzt werden. Die externe Kontrolle sollte mindestens einmal jährlich stattfinden, eine Erklärung über ihre Durchführung ist von einem leitenden Angestellten oder einem bevollmächtigten Vertreter der Organisation zu unterzeichnen. Sie ist vorzulegen auf Verlangen von Einzelpersonen, im Rahmen einer Untersuchung oder bei einer Beschwerde wegen Nichteinhaltung von Datenschutzvorschriften.